jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/6/7 98/03/0299

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §68 Abs1;
BetriebsO 1994 §2;
GelVerkG 1996 §13;

Rechtssatz

Bereits wiederholte, im Einzelfall (auch) geringfügige Übertretungen maßgebender Vorschriften erweisen die Ungeeignetheit zum Lenken eines Mietwagens, wenn sie eine Neigung des Lenkers zur Nichtbeachtung dieser Vorschriften erkennen lassen. Ob den Bestrafungen Anzeigen der Konkurrenz zugrunde gelegen seien, DIE

KLEINE FEHLER BZW. IRRTÜMER GNADENLOS AUSNÜTZTEN, UM DEM

BESCHWERDEFÜHRER (LENKER) DURCH DIE ANZEIGEN ZU SCHADEN, ist hiebei schon deshalb ohne Belang, weil dies nichts daran ändern kann, dass die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden ist, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht (Hinweis E vom 21. April 1999, Zl 98/03/0161). Auch sind Verstöße gegen die BetriebsO 1994 bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit heranzuziehen. Der Schutzzweck der BetriebsO 1994 ist nämlich nicht auf den Straßenverkehr beschränkt, sondern darauf gerichtet, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren (Hinweis E vom 12. Juli 1995, Zl 95/03/0003) (wobei die hier in Frage stehenden Delikte im Zusammenhalt mit den übrigen den von der Behörde gezogenen Schluss rechtens zulassen, der Lenker zeige eine Neigung zur Nichtbeachtung relevanter Vorschriften).

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998030299.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at